



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014
(OR. en)**

6945/14

**RECH 90
COMPET 138
MI 213
TELECOM 63**

BERATUNGSERGEBNISSE

| | |
|--------------|---|
| Absender: | Rat |
| Empfänger: | Delegationen |
| Nr. Vordok.: | 6353/14 RECH 61 COMPET 89 MI 142 TELECOM 39 |
| Betr.: | Schlussfolgerungen des Rates zum Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum (EFR) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den Europäischen Forschungsraum (EFR) in der Fassung, die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung vom 21. Februar 2014 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der Verwirklichung
des Europäischen Forschungsraums**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2008 zur Einleitung des "Ljubljana-Prozesses" mit dem Ziel der Vollendung des Europäischen Forschungsraums¹, in denen allgemeine Leitlinien zum Europäischen Forschungsraum dargelegt werden, und seine Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 zur Definition einer Vision 2020 für den Europäischen Forschungsraum²;
- seine Schlussfolgerungen vom 26. November 2010 zur "Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – 'Innovationsunion': Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt"³, in denen bestätigt wird, dass ein reibungslos funktionierender, kohärenter Europäischer Forschungsraum ein integraler Bestandteil der Innovationsunion zur Erweiterung der Wissensbasis in Europa ist;
- seine Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012⁴, in denen die Mitteilung der Kommission "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum"⁵, einschließlich der Errichtung eines soliden EFR-Überwachungsmechanismus, gebilligt wird, und den daran anschließenden ersten Fortschrittsbericht 2013 der Kommission über den EFR⁶, in dem der Sachstand bei der Verwirklichung des EFR auf nationaler wie auf europäischer Ebene anerkannt wird;

¹ Dok. 10231/08.

² ABl. C 25 vom 31.1.2009, S. 1-4.

³ Dok. 17165/10.

⁴ Dok. 17649/12.

⁵ Dok. 12848/12.

⁶ Dok. 13812/13.

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 3./4. Februar 2011⁷, in denen bestätigt wird, dass Europa einen einheitlichen Forschungsraum benötigt, um Talente und Investitionen anziehen zu können, und in denen die Vollendung des Europäischen Forschungsraums bis 2014 gefordert wird, u.a. indem noch bestehende Defizite beseitigt werden, damit ein echter Binnenmarkt für Wissen, Forschung und Innovation geschaffen wird, wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. März 2012⁸, vom 29. Juni 2012⁹ bzw. vom 18./19. Oktober 2012¹⁰ bestätigt hat;
 - die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013¹¹, in denen festgestellt wird, dass es einer Beschleunigung der Reform der Struktur der nationalen Systeme und einer stärkeren Überwachung der Fortschritte auf der Grundlage solider Daten der Mitgliedstaaten bedarf, damit bis Ende 2014 ein umfassender Europäischer Forschungsraum verwirklicht werden kann;
 - das Erfordernis einer engen Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern bei der Entwicklung des EFR und IN KENNTNIS von deren Beiträgen zum Fortschrittsbericht über den EFR –
1. IST SICH BEWUSST, dass 2014 ein wichtiges Jahr für die verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum zwischen den Mitgliedstaaten, Organisationen von Interessenträgern und der Europäischen Kommission darstellt. Es wurde ein stabiles Fundament für den EFR geschaffen und "Horizont 2020" als zentrales Element des EFR setzt neue Impulse – jetzt ist es an der Zeit, die Bemühungen zur Förderung der Weiterentwicklung des EFR zu beschleunigen, um Exzellenz in Europa insgesamt zu stärken und dadurch die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas und seine Fähigkeit zur erfolgreichen Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu erhöhen;

⁷ Dok. EUCO 2/11.
⁸ Dok. EUCO 4/3/12 REV 3.
⁹ Dok. EUCO 76/12.
¹⁰ Dok. EUCO 156/12.
¹¹ Dok. EUCO 169/13.

2. BEGRÜSST die Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Forschungsraum (ERAC) zum ersten Fortschrittsbericht 2013 über den EFR¹² und die Kernbotschaften des ERAC, insbesondere die Hervorhebung der Berücksichtigung der Vielfalt der nationalen Forschungssysteme zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und auch innerhalb der einzelnen Länder als ein Vorteil für Europa, auf den bei der künftigen Verwirklichung des EFR aufgebaut werden sollte; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Feststellung des ERAC, dass der Rückgriff auf Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene zur Beseitigung der Hemmnisse für den EFR seitens der Mitgliedstaaten nicht umfassend unterstützt wird und nur erfolgen sollte, wenn einvernehmlich ein eindeutiger und erheblicher Bedarf festgestellt wird, d.h. nur als letztes Mittel;
3. ERKENNT AN, dass der Fortschrittsbericht 2013 über den EFR eine gute erste Analyse des Sachstands bei der Umsetzung der Prioritäten für den EFR in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene enthält. Aus dem Bericht geht hervor, dass auf dem Weg zum Aufbau des EFR bereits viel erreicht wurde; ferner werden darin erste Hinweise auf mögliche Bereiche für künftige Maßnahmen gegeben;
4. BEKRÄFTIGT, dass die Weiterentwicklung des EFR im Zusammenhang mit der Innovationsunion eine notwendige Komponente der Strategie Europa 2020 zur Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen darstellt;
5. HEBT HERVOR, dass den Mitgliedstaaten eine entscheidende Rolle bei der weiteren Stärkung des EFR zukommt, und ERMUTIGT diese daher, eine noch stärkere Eigenverantwortung für den Aufbau des EFR dadurch zu übernehmen, dass sie eine Bestandsaufnahme ihrer nationalen Systeme vornehmen und beispielsweise im Wege nationaler und gegebenenfalls regionaler Forschungs- und Innovationsstrategien und einschlägiger Strategien zu intelligenter Spezialisierung, unter anderem auch in Zusammenarbeit mit Organisationen von Interessenträgern, Maßnahmen ermitteln, die gegebenenfalls als Teil der nationalen Reformprogramme im Rahmen des Europäischen Semesters umzusetzen wären; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass die EFR-Ministerkonferenzen einen wichtigen politischen Beitrag leisten;
6. UNTERSTREICHT, dass Reformen der Forschungs- und Innovationssysteme das Kernstück des EFR darstellen und dass die Mitgliedstaaten die nationalen Reformen, soweit erforderlich, beschleunigen sollten, um das Potenzial der EU in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zu erhöhen;

¹² Dok. 1201/14.

7. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass mit einer Haushaltskonsolidierung, die auf Kosten von F&E erfolgt, die künftige Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen gefährdet wird, und HEBT HERVOR, dass der Qualität, Effizienz und Zusammensetzung der Forschungs- und Innovationsausgaben Beachtung geschenkt werden muss, um den größtmöglichen Nutzen aus den damit verbundenen Auswirkungen auf die neue Wachstumsphase in der Europäischen Union ziehen zu können und um aus den öffentlichen Mitteln, die in die Forschung und Innovationen investiert werden, den größtmöglichen Ertrag zu erhalten;
8. ERKENNT AN, dass mit den EU-Finanzierungsprogrammen zwar die transnationale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Forschung gefördert wird, es in erster Linie jedoch Sache der Mitgliedstaaten ist, gemeinsame Strategien festzulegen und nationale Ressourcen freizumachen, um die Wirksamkeit der Forschung angesichts von begrenzt verfügbaren öffentlichen Fördermitteln zu verstärken;

mit Blick auf das weitere Vorgehen:

9. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ERAC und über ein Zusammenwirken im Rahmen des ERAC – bis Mitte 2015 einen Fahrplan für den EFR auf europäischer Ebene zu erarbeiten, der dazu dienen sollte, die Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, zu erleichtern und zu verstärken, indem darin Folgendes bereitgestellt wird: ein gemeinsames Verständnis der strategischen Ziele für die nächsten Jahre und ein Bündel an Instrumenten und bewährten Verfahren zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer nationalen Strategien in einer Art und Weise, die ihren jeweiligen Besonderheiten und Prioritäten entspricht; FORDERT die Mitgliedstaaten daher auf, bei der Entwicklung ihrer nationalen Strategien der Verwirklichung des EFR in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Hierzu kann auch die Entwicklung von nationalen Initiativen für den EFR gehören.

Ausgehend vom Fortschrittsbericht über den EFR VERTRITT der Rat DIE AUFFASSUNG, dass bei der Erarbeitung des Fahrplans für den EFR unter anderem die nachstehend aufgeführten spezifischen Fragen berücksichtigt werden sollten:

- gegebenenfalls die Verwendung von offenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die anhand einer internationalen Begutachtung bewertet werden;
- die vom ESFRI bei der Erfüllung seines neuen Mandats erzielten Fortschritte und die fortgesetzten Bemühungen, die das ESFRI unternimmt, um den Projekten des ESFRI-Fahrplans Priorität einzuräumen;

- die Angleichung, soweit möglich, der nationalen Strategien und Forschungsprogramme an die im Rahmen der Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung entwickelten strategischen Forschungspläne, um den großen gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen zu können, und die Verbesserung der Interoperabilität zwischen den nationalen Programmen, um die transnationale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über die Tätigkeiten in den vorrangigen Bereichen zu erleichtern;
 - die Förderung einer breiteren Anwendung der Grundsätze für innovative Doktorandenausbildung, gegebenenfalls auch durch den Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
 - die Verwendung von offenen, transparenten und leistungsbezogenen Verfahren zur Besetzung von Stellen im Bereich der Forschung;
 - die Förderung der Mobilität von Forschern zwischen verschiedenen Sektoren, insbesondere zwischen der Wissenschaft und der Industrie;
 - die Beschleunigung der Bemühungen um eine systematische Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Geschlechterdimension in den Strategien und Programmen im Bereich F&I;
 - die Unterstützung des offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen sowie die Entwicklung eines wirksamen Konzepts für Forschungsdaten, bei dem alle einschlägigen Interessen berücksichtigt werden;
 - die Förderung und Umsetzung von e-Infrastrukturen als Voraussetzung für die digitale Wissenschaft im EFR;
 - die Förderung eines effektiven Wissenstransfers im Bereich Forschung und Innovation zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
10. ERSUCHT – angesichts dessen, dass die externe Dimension einen integralen Bestandteil des EFR darstellt – die Kommission, in ihrem Fortschrittsbericht 2014 über den EFR und auch danach diesen wichtigen Aspekt auf Ebene der EU wie auf Ebene der Mitgliedstaaten angemessen zu berücksichtigen, indem insbesondere die Einbeziehung des Aspekts der internationalen Zusammenarbeit in den EFR-Überwachungsmechanismus angestrebt wird;

11. IST DER ANSICHT, dass die Grundlagen des EFR gestärkt und verbreitert werden sollten, indem insbesondere die Möglichkeiten der Struktur- und Investitionsfonds zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang genutzt werden und dadurch der integrative Charakter des EFR gefördert wird;
 12. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung des EFR unter Berücksichtigung der innovationsbezogenen Reformen im Rahmen der Innovationsunion – auch in enger Verbindung mit dem Europäischen Semester – überwacht werden, und FORDERT die Kommission AUF, den EFR-Überwachungsmechanismus in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in Konsultation mit den Organisationen der Forschungsakteure weiter zu verbessern sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die nationalen Verwaltungen und Akteure zu ergreifen, wie etwa eine schrittweise Angleichung, soweit angebracht, an die einschlägigen bestehenden statistischen Verfahren, und VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass an dem Grundsatz der zweijährlichen Berichterstattung nach 2014 festgehalten werden sollte.
-